



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 21.11.2013  
Name Gertrud Grundler  
Durchwahl 0711 123-3684  
Aktenzeichen 42-5011.3-35  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail

An die  
Stadt- und Landkreise

Kommunalverband für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Nachrichtlich

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

 **Erhöhung der Barbeiträge für Minderjährige in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe zum 1. Januar 2014**  
**Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeiträge in Einrichtungen vom 3. Juni 2011**

### **Anlage 1 (Text der geänderten Verwaltungsvorschrift)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ziffer 3 des Rundschreibens des Sozialministeriums vom 21.

Oktober 2013 (Az. 42-5011.3-28) zu den Regelsätzen ab 1. Januar 2014 erhalten Sie anbei die geänderte Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem SGB XII und SGB VIII. Mit der Änderung werden die Barbeträge für Minderjährige in Einrichtungen der Sozialhilfe und Jugendhilfe zum 1. Januar 2014 entsprechend der Steigerung der Regelsätze seit der letzten Anpassung im Jahre 2009 angehoben.

Die Verwaltungsvorschrift wird in Kürze im Gemeinsamen Amtsblatt Baden-Württemberg veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Matthias Boll

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch**

Vom 19. November 2013 - Az.: 42-5011.3-35 -

1. Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 3. Juni 2011 (GABl. S. 477) wird wie folgt gefasst:

„1.2 Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge:

für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres	5,00 Euro,
für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	6,00 Euro,
für Personen vom Beginn des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres	10,50 Euro,
für Personen vom Beginn des neunten Lebensjahres bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres	15,50 Euro,
für Personen vom Beginn des elften Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres	21,00 Euro,
für Personen vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	31,50 Euro,
für Personen vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	42,00 Euro,
für Personen vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	48,50 Euro.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.